

Zurückschneiden von Hecken, Bäumen und Sträuchern an Straßen oder Gehwegen

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass es entlang von Straßen, vor allem auch an Kreuzungen und Einmündungen, durch Hecken, Sträucher und Bäume, deren Äste und Zweige in den Straßen- und Gehwegraum hineinragen, zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit kommen kann.

Wir bitten daher alle Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte, ihre an öffentlichen Wegen und Straßen stehenden Gehölze so zurück zu schneiden, dass keine Äste oder Zweige in den Verkehrsraum hineinragen. Sie tragen so dazu bei, dass die Verkehrssicherheit durch ausreichende Sicht und genügend Platz zum Gehen oder Fahren gewährleistet bleibt. Gleichzeitig werden Schadenersatzansprüche, die sich durch nicht beseitigte Behinderungen leicht ergeben können, vermieden.

Beim Zurückschneiden müssen folgende, so genannte Lichträume nach oben (der Raum über den Verkehrsflächen) stets frei bleiben:

- 4,50 m über der gesamten Fahrbahn
- 4,00 m über den je 0,50 m breiten Geländestreifen, die an die beiderseitigen Ränder der Fahrbahn anschließen
- 2,50 m über Radwegen
- 2,30 m über Gehwegen

Dieses „Lichtraumprofil“ ist im Schaubild dargestellt.

Daneben dürfen auch Verkehrszeichen nicht verdeckt werden. Anpflanzungen sind so zurück zu schneiden, dass Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden können. An Straßeneinmündungen bzw. Straßenkreuzungen, insbesondere mit Vorfahrtsregelungen „rechts vor links“, sollten Hecken und Sträucher zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht nicht höher als 70 cm sein.

Das aus Gründen der Verkehrssicherheit und Benutzbarkeit der Wege erforderliche Zurückschneiden von Gebüsch widerspricht nicht zwangsläufig den schützenden Bestimmungen des Naturschutzgesetzes, die für derlei Eingriffe eine Schonzeit in der Zeit vom 01. März bis 30. September festlegen. Ein maßvolles Zurückschneiden ist nach dem Gesetz durchaus möglich, sofern darauf geachtet wird, frei lebende Arten, insbesondere brütende Vögel nicht zu beeinträchtigen.

Grünschnitt kann zur Grüngutsammlung, in Eigenkompostierung oder auf den Wertstoffhöfen erfolgen. Eine illegale Ablagerung auf Waldflächen ist nicht gestattet. Wer Grünabfall im Wald entsorgt, handelt nicht nur gedankenlos sondern begeht auch eine Ordnungswidrigkeit, die nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen - Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) – vom 1. September 2003 des Weißeritzkreises, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen gegen den verantwortlichen Grundstückseigentümer und deren Besitzer, bittet die Stadtverwaltung dringend alle Betroffenen die störenden Anpflanzungen zurück zu schneiden.

Stadtverwaltung Rabenau, Hauptamt, SG Ordnung und Sicherheit

Schaubild zum Lichtraumprofil:

